

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Stand 18. August 2012

Besondere Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Basis der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Dieses Inhaltsverzeichnis soll der besseren Orientierung dienen. Es ist nicht Bestandteil der AKB und soll einzelne Bestimmungen nicht ersetzen oder ihre Kenntnisnahme überflüssig machen. Die Inhalte der ehemaligen Tarifbestimmungen (TB) sind in diese AKB eingearbeitet.

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung? (Seite 3 bis 9)	C.2	Zahlung des Folgebeitrags
A.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	C.2.1	Rechtzeitige Zahlung
A.1.1	Was ist versichert?	C.2.2	Nicht rechtzeitige Zahlung
A.1.2	Wer ist versichert?	C.2.3	Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	C.4	Zahlungsperiode
A.1.5	Was ist nicht versichert?	C.5	Zahlung bei Lastschriftermächtigung
A.1.6	Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)	C.5.1	Rechtzeitige Zahlung
A.1.7	Kfz-Umweltschadensversicherung	C.5.2	Nicht rechtzeitige Zahlung
A.1.8	Beitragsfreies Krankenhaus-Tagegeld	D	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (Seite 10 bis 11)
A.2	Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug	D.1	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung vor dem Versicherungsfall
A.2.1	Was ist versichert?	D.1.1	Vereinbarter Verwendungszweck
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?	D.1.2	Berechtigter Fahrer
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?	D.1.3	Fahren mit Fahrerlaubnis
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	D.1.4	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen
A.2.5	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	D.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
A.2.6	Was zahlen wir bei Beschädigung?	D.2.1	Alkohol und andere berauschende Mittel
A.2.7	Sachverständigenkosten	D.2.2	Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)
A.2.8	Mehrwertsteuer	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten (Obliegenheiten)?
A.2.9	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	D.3.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
A.2.10	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstschädigung)?	D.3.2	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
A.2.11	Selbstbeteiligung	E	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Versicherungsfall? (Seite 11)
A.2.12	Was ersetzen wir nicht?	E.1	In allen Versicherungssparten
A.2.13	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	E.1.1	Anzeigepflicht
A.2.14	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	E.1.2	Aufklärungspflicht
A.2.15	Was ist nicht versichert?	E.1.3	Schadenminderungspflicht
A.2.16	Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	E.2	Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
A.2.17	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	E.2.1	Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
A.2.18	Schlossaustauschkosten	E.2.2	Anzeige von Kleinschäden
A.2.19	Erstattung von Mietwagenkosten (Ersatzwagen)	E.2.3	Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
A.3	Werkstattbindung	E.2.4	Bei drohendem Fristablauf
A.3.1	Was im Schadenfall zu beachten ist	E.3	Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)
A.3.2	Zusatzleistungen bei Werkstattbindung	E.3.1	Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs
A.4	Kraftfahrtunfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	E.3.2	Einholen unserer Weisung
A.4.1	Was ist versichert?	E.3.3	Anzeige bei der Polizei
A.4.2	Wer ist versichert?	E.4	Zusätzlich bei Werkstattbindung - soweit vereinbart -
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	E.4.1	Werkstattbindung
A.4.4	Welche Leistungen bietet die Kraftfahrtunfallversicherung?	E.5	Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung
A.4.5	Leistung bei Invalidität	E.5.1	Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall
A.4.6	Leistung bei Todesfall	E.5.2	Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht
A.4.7	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	E.5.3	Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität
A.4.8	Fälligkeit und Zahlung	E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.4.9	Was ist nicht versichert?	E.6.1	Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
A.5	Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	E.6.2	Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
A.5.1	Was ist versichert?	E.6.3	Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
A.5.2	Wer ist versichert?	E.6.4	Mindestversicherungssummen
A.5.3	Versicherte Fahrzeuge	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen (Seite 11)
A.5.4	Wo besteht Versicherungsschutz?	F.1	Pflichten mitversicherter Personen
A.5.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	F.2	Ausübung der Rechte
A.5.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung?	F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen
A.5.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs (Seite 11 bis 12)
A.5.8	Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
A.5.9	Anrechnung ersparter Aufwendungen	G.1.1	Vertragsdauer
A.5.10	Verpflichtung Dritter	G.1.2	Automatische Verlängerung
B	Beginn des Vertrags (Seite 9 bis 10)	G.1.3	Verträge mit einer befristeten Laufzeit
B.1	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	G.2.1	Kündigung zum Ablauf
B.2.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	G.2.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
B.2.2	Kasko-, Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung	G.2.3	Kündigung nach einem Schadenereignis
B.2.3	Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)	G.2.4	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
B.2.4	Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes	G.2.5	Kündigung bei Beitragserhöhung
B.2.5	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	G.2.6	Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
B.2.6	Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf	G.2.7	Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur
B.2.7	Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz		
C	Beitragszahlung (Seite 10)		
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags		
C.1.1	Rechtzeitige Zahlung		
C.1.2	Nicht rechtzeitige Zahlung		

G.2.8	Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung	K.4.4	Folgen von Nichtangaben
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	K.5	Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs
G.3.1	Kündigung zum Ablauf	L	Meinungsverschiedenheiten (Seite 16)
G.3.2	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	L.1	Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind
G.3.3	Kündigung nach einem Schadeneignis	L.1.1	Versicherungsombudsmann
G.3.4	Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	L.1.2	Versicherungsaufsicht
G.3.5	Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs	L.1.3	Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung (Kasko)
G.3.6	Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs	L.2	Gerichtsstände
G.3.7	Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	L.2.1	Wenn Sie uns verklagen
G.4	Kündigung einzelner Versicherungen	L.2.2	Wenn wir Sie verklagen
G.5	Form und Zugang der Kündigung	L.2.3	Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	M	Bedingungsänderungen (Seite 16)
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	M.1	Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen anpassen?
G.7.1	Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber	M.1.1	Gründe der Bedingungsanpassung
G.7.2	Die Veräußerung muss uns angezeigt werden	M.1.2	Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag
G.7.3	Kündigung des Vertrags	M.1.3	Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung
G.7.4	Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	M.1.4	Ihr Kündigungsrecht
G.8	Wagniswegfall	N	Anzeigen und Mitteilungen (Seite 16)
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen (Seite 12 bis 13)	N.1	Was müssen Sie bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	N.1.1	Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen
H.1.1	Ruheversicherung	N.1.2	Wann ist zusätzlich Ihre handschriftliche Unterschrift erforderlich?
H.1.2	Umfang der Ruheversicherung	N.1.3	Entgegennahme durch Ihren Vermittler
H.1.3	Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	O	Was ist bei Auslandsfahrten mit Ihrem Fahrzeug zu beachten? (Seite 16)
H.1.4	Wiederanmeldung	O.1	Wo haben Sie Versicherungsschutz?
H.1.5	Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	O.1.1	Geltungsbereich
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	O.1.2	Erweiterung des Versicherungsschutzes auf andere Länder
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	O.2	Grüne Internationale Versicherungskarte
H.3.1	Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	P	Weitere Regelungen (Seite 16)
H.3.2	Was sind Zulassungsfahrten?	P.1	Mindestbeiträge
I	Schadenfreiheitsrabattsystem (Seite 13 bis 15)	P.2	Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	P.3	Kurzzeitkennzeichen
I.2	Ersteinstufung	P.4	Beitragsberechnung der Ruheversicherung
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0		
I.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs	Anhang 1:	
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht in der Fahrzeugversicherung (Vollkasko)	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem (Seite 16 bis 18)	
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	1.	Pkw
I.3	Jährliche Neueinstufung	2.	Krafträder
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	3.	Campingfahrzeuge und übrige Fahrzeuge
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	Anhang 2:	
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	Tarifgruppen (Seite 18 bis 19)	
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2 und Klassen 0, 5 oder M	1.	Tarifgruppe B
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	2.	Tarifgruppen E, F und P
I.4	Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?	3.	Tarifgruppe Ö
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	4.	Tarifgruppe N
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	Anhang 3:	
I.5	Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können	Art und Verwendung von Fahrzeugen (Seite 19)	
I.5.1	In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	1.	Leichtkrafträder
I.5.2	In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)	2.	Krafträder
I.5.3	Bei Leasingfahrzeugen	3.	Trikes
I.5.4	Rabattschutz - Was ist Rabattschutz?	4.	Quads
I.6	Übernahme des Schadenverlaufs	5.	Pkw
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	6.	Mietwagen
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	7.	Taxen
I.6.3	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	8.	Selbstfahrervermietfahrzeuge
I.6.4	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	9.	Leasingfahrzeuge
I.6.5	Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern	10.	Campingfahrzeuge
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	11.	Werkverkehr
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	12.	Gewerblicher Güterverkehr
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen (Seite 15)	13.	Umzugsverkehr
J.1	Typklasse	14.	Lieferwagen
J.2	Tarifänderung	15.	Lkw
J.3	Kündigungsrecht	16.	Zugmaschinen
J.4	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	Besondere Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Basis der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (Seite 19 bis 20)	
J.5	Änderung der Tarifstrukturen	Abkürzungsverzeichnis	
K	Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands (Seite 15 bis 16)	Sie, Ihnen, Ihre etc.	Versicherungsnehmer/in
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	Wir, unser, unsere etc.	DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
K.2	Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale)	VVG	Versicherungsvertragsgesetz
K.2.1	Welche Änderungen werden berücksichtigt?	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
K.2.2	Auswirkungen auf den Beitrag	PfVersG	Pflichtversicherungsgesetz
K.3	Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels	FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale)	KfzPflVV	Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung
K.4.1	Angaben zu Änderungen	BHO	Bundeshaushaltsordnung
K.4.2	Überprüfung der Tarifmerkmale	AO	Abgabenordnung
K.4.3	Folgen von unzutreffenden Angaben	Kfz-USV	Kfz-Umweltschadensversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Stand 18. August 2012

Eingangsbermerkung

Was umfasst Ihr Kraftfahrtversicherungsvertrag?

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten

- **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung inklusive Kfz-Umweltschadensversicherung**
- **Fahrzeugversicherung (Kasko)**
- **Kraftfahrtunfallversicherung**
- **Schutzbriefversicherung**

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Sofern wir im weiteren Dokument von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition von Anhang 3 Ziffer 5.

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, werden nicht versichert.

Geltendes Recht und Vertragssprache

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen, mit Ausnahme der Regelungen nach F, ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen und mitversicherten weiblichen Personen gemeint.

Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrags gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2** (1) Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
(2) Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.3 Wir sind bevollmächtigt, in Ihrem Namen gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.4 (1) Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

(2) Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2.1 (1) Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen eines als Pkw zugelassenen Fahrzeugs - ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge -, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigte Insassen, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.4 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

(2) Mitversicherte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 (1) Unsere Zahlungen für ein Schadeneignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

(2) Folgende Versicherungssummen werden angeboten:

- Gesetzliche Mindestversicherungssumme,
- Pauschale Versicherungssumme von 100 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Je geschädigte Person ist die Entschädigungsleistung auf 8 Mio. Euro begrenzt.

Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadeneignis.

(4) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet A.1.3.2 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

(5) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des VVG und der KfzPflVV. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

Grüne Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine Grüne Internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen ist eine Obliegenheitsverletzung nach D.2.2. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Beschädigung des Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem Fahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen

A.1.5.5 (1) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

(2) Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Bei einem Personenschaden besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie z.B. als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

Wie ist der Leistungsumfang?

A.1.6.1 (1) Wir leisten auch für Schäden, die durch Sie mit einem im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten - und im Ausland genutzten - Selbstfahrervermietfahrzeug (Pkw, Kraftrad, Campingfahrzeug) verursacht werden, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.

(2) Wir leisten je Schadenereignis bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

Wo besteht Versicherungsschutz?

A.1.6.2 Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach A.1.4.1 ohne Deutschland.

Wer ist versichert?

A.1.6.3 Versicherte Personen sind Sie und der mitreisende Ehepartner bzw. der mitreisende Lebenspartner, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt.

Wie lange besteht Versicherungsschutz?

A.1.6.4 Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung.

Was ist nicht versichert?

A.1.6.5 (1) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

(2) Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.7 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Die nachfolgenden Regelungen der Kfz-Umweltschadensversicherung ergänzen die Regelungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die einschlägigen Vorschriften des PflVersG und der KfzPflVV kommen nicht zur Anwendung; somit besteht kein Direktanspruch nach § 115 VVG.

Was ist versichert?

A.1.7.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.1.7.2 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. Euro pro Schaden und Ereignis. Die Versicherungssumme von 10 Mio. Euro ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

Wird durch dasselbe Schadenereignis zusätzlich ein Anspruch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgelöst, wird die Entschädigungsleistung aus der Kfz-USV auf die vertraglich vereinbarte Deckungssumme der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angerechnet.

Bei Verträgen mit gesetzlicher Mindestdeckung beläuft sich die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 1 Mio. Euro für Sachschäden.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.7.3 Versicherungsschutz gemäß A.1.7.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Was ist nicht versichert?

Neben den unter A.1.5 genannten Ausschlüssen gilt für die Kfz-USV zusätzlich folgendes:

A.1.7.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.7.5 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.

A.1.7.6 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.7.7 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Wann endet die Kfz-Umweltschadensversicherung?

A.1.7.8 Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrags endet auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Neben den in E.1 und E.2 genannten Pflichten gilt für die Kfz-USV zusätzlich folgendes:

A.1.7.9 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

A.1.7.10 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A.1.7.11 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

A.1.7.12 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

A.1.7.13 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

A.1.7.14 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6. gilt entsprechend.

A.1.8 Besondere Bedingungen für die Gewährung von Krankenhaus-Tagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Gurtklausel)

Erleidet ein berechtigter Insasse (nach A.4.2.2) eines bei uns versicherten Pkw, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A.4.1, welcher aus medizinischen Gründen einen stationären Krankenhausaufenthalt zur Folge hat, so leisten wir ab dem ersten Kalendertag des Krankenhausaufenthalts für maximal 28 Tage ein Krankenhaus-Tagegeld von 10 Euro je Person und Kalendertag.

Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen, Kuranstalten und Anstalten, die auch Rekonvaleszenten aufnehmen.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kasko) – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung/Teilkasko) und A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung/Vollkasko). Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile A.2.17).

Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

A.2.1.2 Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird (z.B. Edelpelebezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - gemäß A.2.1.2 und A.2.1.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
 - lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

A.2.1.3 Die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Fahrzeugzubehöerteile sind nur gegen Zuschlag versicherbar, wenn sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss verwahrt oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Die in der Liste nicht erwähnten Fahrzeug- und Fahrzeugzubehöerteile sind beitragsfrei mitversichert. Wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 5.000 Euro nicht übersteigt, entfällt eine Zuschlagsberechnung. Insoweit besteht auch keine Anzeigepflicht bei Vertragsbeginn und während der Laufzeit des Vertrags. Übersteigt der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 5.000 Euro, so berechnet sich der Zuschlag nur aus dem Wert, der 5.000 Euro übersteigt. In diesem Fall sind alle unter diese Liste fallenden Teile anzugeben. Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen der Kaskobeitrag aus dem Gesamtwert berechnet wird.

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. festeingebaute Navigationssysteme),

- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning, auch Chiptuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Dachkoffer,
- Doppelpedalanlage,
- Hydraulische Ladebordwand,
- Kühlbox,
- Rundumlicht (Blaulicht etc.),
- Telefon mit Antenne (Festeinbau),
- Wohnwageninventar (fest eingebaut),
- Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiräder, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient oder welche mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden sind (z.B. Autokarten, Datenträger für Informations-, Kommunikations- und Navigationssysteme, mobile Navigationssysteme, Regenschutzplane, Garagentoröffner, Handy, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, usw.).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs (A.2.1) durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 (1) Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

(2) Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.

(3) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurde (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter). Kein Versicherungsschutz besteht wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

(4) Mitversichert sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen im Innenraum des Fahrzeugs, wenn diese in Folge der in Abs. 1 genannten Ursachen entstehen. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung (z.B. durch Starkregen verursacht), Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossenen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen in Verbindung mit sonstigem mitgerissenem Material wie Sträucher und Baumstämme. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild oder Federwild im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie mit Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen.

A.2.2.4.1 Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Erweiterter Versicherungsschutz bei Tierschäden“ ist entgegen A.2.2.4 auch der Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht mitversichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht mitversichert.

Marderbisschäden

A.2.2.7 (1) Versichert sind unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden, insbesondere an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten des Fahrzeugs.

(2) Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug oder seiner Teile selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

A.2.2.7.1 Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Marderbissfolgeschaden“ sind entgegen A.2.2.7 Abs. 2 auch durch Marderbiss verursachte Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 Euro versichert.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile oder des mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

A.2.3.1 Versichert sind die Schadeneignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko A.2.2).

Unfall

A.2.3.2 (1) Versichert ist ein Unfall des Fahrzeugs, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

(2) Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, ggf. unter Abzug eines eventuell vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.6.1.

Neuwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.2 (1) Besteht eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für einen Pkw zahlen wir, wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt, den Neupreis des Fahrzeugs.

(2) Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadeneignisses im Besitz dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat (erste Eintragung im Brief). Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug mit einer Händlerzulassung mit einer Dauer bis zu drei Werktagen zugelassen war („Tageszulassung“). Die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung müssen 80 % des Neupreises erreichen. Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens - unter Berücksichtigung von Rabatten - für diesen Fahrzeugtyp oder, falls dieser nicht mehr hergestellt wird, für einen vergleichbaren Typ in gleicher Ausführung.

(3) Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neuwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei geleasteten oder finanzierten Pkw zahlen wir den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restbuchwert nach der Vorlage des Leasing- oder Finanzierungsvertrags und der Bestätigung des Leasing-/Finanzierungsgebers über die Höhe des dort geführten Restbuchwerts.

A.2.5.2.1 Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Erweiterte Neuwertentschädigung“ erstatten wir abweichend von A.2.5.2 Abs. 1 - sofern die übrigen in A.2.5.2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind - den Neupreis des Fahrzeugs, wenn der Totalschaden oder die Zerstörung in den ersten 18 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs eingetreten ist. Im Falle eines Verlusts (Totalentwendung) verringert sich dieser Zeitraum auf 12 Monate.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kaufpreischädigung bei Gebrauchtfahrzeugen

A.2.5.3 (1) Bei einem Gebrauchtfahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen und benutzt worden war, also weder um ein Neufahrzeug (grundsätzlich erste Eintragung im Brief) noch um eine „Tageszulassung“ nach A.2.5.2. Abs. 2 der AKB.

(2) Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Kaufpreischädigung“ zahlen wir in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für einen Pkw innerhalb einer Frist von 12 Monaten beginnend ab der erstmaligen Zulassung des Gebrauchtfahrzeugs auf Sie nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust den Anschaffungspreis (Kaufpreis).

(3) Kaufpreis ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Verpflichtungen (Kaufvertrag) gezahlt wurde. Der Kaufpreis ist uns durch die Anschaffungsrechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen.

(4) Die Kaufpreischädigung reduziert sich bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust um einen vorhandenen Restwert Ihres Fahrzeugs sowie um Wertverluste aufgrund nach dem Erwerb eingetretener und nicht fachgerecht behobener Mängel oder Schäden am Fahrzeug.

(5) Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei geleasteten oder finanzierten Pkw zahlen wir den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restbuchwert nach der Vorlage des Leasing- oder Finanzierungsvertrags und der Bestätigung des Leasing-/Finanzierungsgebers über die Höhe des dort geführten Restbuchwerts.

(6) Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den durch einen von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der

erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird hierbei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor dem Schaden.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperr

A.2.5.4 (1) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw oder Campingfahrzeugs durch Diebstahl vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbst schärfende elektronische Wegfahrsperr gesichert war.

(2) Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.11 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Zerstörung, Verlust, Wiederbeschaffungswert oder Restwert des Fahrzeugs?

A.2.5.5 (1) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs entweder nicht möglich (technischer Totalschaden) oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden). In jedem Fall sind die Kosten für die reine Reparaturaufwendung höher als der Wiederbeschaffungswert (Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts).

(2) Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

(3) Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

(4) Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.6) hinaus, d.h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

(5) Verlust ist jede Art des Abhandenkommens ausgenommen das reine Verlieren im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

Verzollungskosten bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im europäischen Ausland

A.2.5.6 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw im Ausland - als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.2.4 ohne Deutschland - ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann. Die Kosten übernehmen wir jedoch nur, wenn die Verschrottung im Ausland beim Zollamt angemeldet und gleichzeitig bei zollamtlicher Aufsicht durchgeführt wurde.

A.2.6 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

Reparatur

A.2.6.1 (1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir - falls keine Werkstattbindung nach A.3 vereinbart wurde - die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten (einschließlich der zur Wiederherstellung notwendigen Betriebsstoffe) bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.5, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.6.1 b).

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem Kfz-Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

(2) Bis zum Nachweis einer vollständigen Reparatur im Rahmen der Schadenkalkulation des Versicherers bzw. des Sachverständigengutachtens oder für den Fall, dass das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig im Rahmen der Schadenkalkulation bzw. des Sachverständigengutachtens repariert wird, ist die Leistungsgrenze nicht der Wiederbeschaffungswert, sondern die Differenz zwischen diesem und dem Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeugs.

Ab schleppen

A.2.6.2 Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

Abzug „neu für alt“

A.2.6.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, nehmen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Abzug vor (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug „neu für alt“ auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeugs.

A.2.7 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.8 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Der Nachweis, dass die Umsatzsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von entsprechenden Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

A.2.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.9.1 (1) Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und sind Sie innerhalb dieses Zeitraums unter objektiv zumutbaren Anstrengungen in der Lage, das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) von Ihrem Wohnsitz zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.9.2 Sind Sie nach A.2.9.1 nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des Fahrzeugs oder - wenn der Typ des Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe, sowie eventuelle Großabnehmer Rabatte.

A.2.11 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bei Bruchschäden an der Verglasung

A.2.11.1 (1) Abweichend von A.2.11 verzichten wir in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) bei Glasbruchschäden auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur (Ausbesserung) beseitigt wird.

(2) Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs erstatten wir auch reparaturbedingte Innenreinigungskosten, sofern die Reparatur in einer unserer Partnerwerkstätten vorgenommen wird.

A.2.12 Was ersetzen wir nicht?

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs, falls nicht nach A.2.19 gesondert vereinbart.

A.2.13 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

(1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.

(2) Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

(3) Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige aus.

(4) Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Dies gilt auch im Rahmen einer Glasschadenreparatur.

A.2.14 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

(1) Führt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Entschädigungsleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei einer vorsätzlichen Verursachung.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden herbeiführen.

A.2.15 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.15.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir verzichten in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) Ihnen gegenüber grundsätzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Wir sind allerdings berechtigt, bei

- Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile,
- Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insoweit gilt der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nicht.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

A.2.15.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.15.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung (Kasko) fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.15.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.15.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.16 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

(2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

(3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigen Sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

(4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.17 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen gemäß A.2.5 bis A.2.16 entsprechend.

A.2.18 Schlossaustauschkosten

Wir ersetzen die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern des versicherten Fahrzeugs, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Fahrzeug - oder durch Raub entwendet wurden.

A.2.19 Erstattung von Mietwagenkosten (Ersatzwagen)

(1) Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Ersatzwagen“ erstatten wir Ihnen in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 die Kosten für einen maximal leistungsgleichen (kW) Mietwagen. Die Höchstgrenzen pro Tag betragen hierbei brutto:

Leistung in Kilowatt	Betrag in Euro
bis 55 kW	50,00
56 bis 90 kW	75,00
91 bis 125 kW	85,00
ab 126 kW	100,00

(2) Bei Reparatur

Wir ersetzen die Mietwagenkosten für den Zeitraum, in dem Sie Ihr Fahrzeug aufgrund eines versicherten Schadenereignisses (Ausnahme: Glasbruch) und der erforderlichen vollständigen Reparatur nicht nutzen können, jedoch höchstens für 10 Tage. Der Reparaturauftrag muss von Ihnen unverzüglich erteilt werden. Bei einem fahrbereiten und verkehrssicheren Pkw darf die Fahrzeugabgabe an den Reparaturbetrieb allerdings nicht an einem Freitag oder vor einem Feiertag erfolgen, es sei denn, das Fahrzeug kann binnen eines Tages repariert werden.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht vollständig reparieren, erstatten wir die Mietwagenkosten für die entsprechend angefallene kürzere Reparaturdauer.

Nehmen Sie statt der Reparatur eine Ersatzbeschaffung vor, erstatten wir die Mietwagenkosten nur für den Zeitraum der veranschlagten Reparaturdauer, höchstens für 10 Tage.

(3) Bei Totalschaden und Totalentwendung

Erleidet Ihr Fahrzeug einen Totalschaden und schaffen Sie sich deswegen ein Ersatzfahrzeug an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für den Zeitraum der Ersatzbeschaffung, höchstens für zwanzig Tage, insgesamt für nicht mehr als 1.000 Euro. Die Ersatzbeschaffung muss von Ihnen unverzüglich eingeleitet werden. Dies gilt entsprechend auch im Falle der Totalentwendung.

(4) Ihren Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

(5) Zum Zwecke der Regulierung benötigen wir bei erfolgter Reparatur die Reparaturrechnung und im Falle der Ersatzbeschaffung die Anschaffungsrechnung sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) des angeschafften Ersatzfahrzeugs in Kopie, sowie die Mietwagenrechnung. Die Abrechnung der Mietwagenkosten erfolgt grundsätzlich nur zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.3 Werkstattbindung

Bei Abschluss der Werkstattbindung im Rahmen der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) gelten im Versicherungsfall abweichend von A.2.6.1 folgende Regelungen.

Ob Sie die Werkstattbindung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Freie Werkstattwahl“ entfällt eine Werkstattbindung und es gelten im Versicherungsfall die Regelungen nach A.2.6.1.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.3.1 Was im Schadenfall zu beachten ist

(1) Das Fahrzeug muss in einer unserer Partnerwerkstätten repariert werden. Anderenfalls zahlen wir nicht den vollen Schadensbetrag.

(2) Sie verpflichten sich, die Reparatur des Fahrzeugs bei einem in der Bundesrepublik Deutschland eintretenden ersatzpflichtigen Schaden an der Karosserie sowie bei Glasbruch in einer unserer Partnerwerkstätten in Auftrag zu geben.

Diese Verpflichtung gilt für alle Schäden durch

- Entwendung von Fahrzeugteilen nach A.2.17,
- Sturm und Hagel nach A.2.2.3,
- Zusammenstoß mit Tieren nach A.2.2.4 bzw. A.2.2.4.1,
- Unfall nach A.2.3.2,
- mut- und böswillige Beschädigung nach A.2.3.3,
- Bruch an der Verglasung (in diesem Fall entfallen die Zusatzleistungen nach A.3.2).

Zur Festlegung der Partnerwerkstatt haben Sie sich mit uns unverzüglich in Verbindung zu setzen. Wir vermitteln dann die mit der Reparatur zu beauftragende Werkstatt. Erforderliche Kosten der Wiederherstellung im Sinne von Reparatur sind die in der Partnerwerkstatt anfallenden bzw. ermittelten Reparaturkosten. Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug tatsächlich repariert wird.

(3) Im Reparaturfall erteilen Sie der Partnerwerkstatt den Auftrag zur Reparatur. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z.B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags (zwischen Ihnen und der Werkstatt).

(4) Wird das Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer Partnerwerkstatt repariert, so übernehmen wir 85 % der nach Reparatur berechneten Kosten (Mindestab-

zug 50 Euro). Gleiches gilt, wenn Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und Ihnen deshalb keine Partnerwerkstatt benannt werden konnte.

(5) Sie sind bei fiktiver Abrechnung - sofern keine Schadenkalkulation durch uns bzw. durch ein Sachverständigengutachten erforderlich ist - verpflichtet, den Kostenvoranschlag in einer Partnerwerkstatt im Umkreis von maximal 15 km Ihres Wohnorts erstellen zu lassen. Folgen Sie dieser Werkstattempfehlung nicht, so übernehmen wir 85 % der erstattungsfähigen Aufwendungen des eingereichten Kostenvoranschlags.

(6) Sonstige berechnete technische Abzüge bleiben von dieser Regelung unberührt und können jederzeit vorgenommen werden.

A.3.2 Zusatzleistungen bei Werkstattbindung

Wird das Fahrzeug in der Partnerwerkstatt auf Grund eines in A.3.1 Abs. 2 entstandenen ersatzpflichtigen Schadens an der Karosserie repariert, erhalten Sie folgende zusätzliche Leistungen (dies gilt nicht für Glasbruchschäden):

- das Fahrzeug wird in die Partnerwerkstatt verbracht und gereinigt zurückgeführt;
- eine dreijährige Garantie auf alle Reparaturarbeiten;
- ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur; die Klasse des Fahrzeugs bestimmt die Werkstatt.

A.4 Kraftfahrtunfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

(1) Stößt Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

(2) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(3) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 (1) Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

(2) Bei zwei und mehr Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Was versteht man unter berechtigten Insassen

A.4.2.2 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen bietet die Kraftfahrtunfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 (1) Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

(2) Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung und Höhe der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %

Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus ausschließlich unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Todesfall

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

Ist die getötete Person zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 14 Jahre alt, zahlen wir höchstens 5.000 Euro. Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf weitere versicherte und bei dem Unfall getötete Personen entfallende Teilbetrag um den durch die Summenbegrenzung nach Satz 2 frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, höchstens jedoch bis zu der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme; A.4.2.1 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.7.1 (1) Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und in allen anderen Fällen die Leistung.

(2) Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

A.4.8 Fälligkeit und Zahlung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.8.1 (1) Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

(2) Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe.

Zeitpunkt der Leistung

A.4.8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.8.3 (1) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

(2) Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer auf die versicherte Person entfallenden Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.8.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.8.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.8.5 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.8.6 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen geschehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben und innere Blutungen

A.4.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirmlutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht Versicherungsschutz jedoch, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.9.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Schutzbriefversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.5.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.5.2 Wer ist versichert?

(1) Versicherungsschutz besteht für Sie und

- bei Benutzung des Fahrzeugs für den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist,
- bei sonstigen Reisen für Ihren Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen. Nicht unter den Begriff „sonstige Reisen“ fallen solche mit anderen Fahrzeugen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen.

(2) Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Schutzbrief steht nur Ihnen sowie dem Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft zu.

A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend einen Selbstfahrervermietpersonenkraftwagen, tritt dieser an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.5.4 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach O.1.1.

A.5.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen (auch bei unworhergesehenen Naturkatastrophen, z.B. Lawinen, Erdbeben):

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.5.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.5.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.5.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.5.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- und Rückfahrt

A.5.6.1 (1) Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Fahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach O.1.1 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht in der in A.5.6 angegebenen Zeit fahrbereit gemacht werden kann,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz zum Schadenort oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug am Schadenort fahrbereit gemacht worden ist.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten, letztere bis zu 30 Euro.

Übernachtung

A.5.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten. Diese Leistung ist auf maximal drei Übernachtungen begrenzt. Wenn Sie die Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.5.6.1 in Anspruch nehmen, bezahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für sieben Tage und maximal 50 Euro je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 350 Euro unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen.

Mietwagen

A.5.6.3 Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.5.6.1 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für sieben Tage und maximal 50 Euro je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 350 Euro unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen.

Fahrzeugunterstellung

A.5.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden ortsüblichen Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.5.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen

(1) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

(2) Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem Wohnort entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadeneignis), nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.5.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens drei Nächte bis zu je 100 Euro pro Person und insgesamt nicht mehr als 600 Euro pro Tag.

Rückholung von Kindern

A.5.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten, letztere bis zu 30 Euro.

Fahrzeugabholung

A.5.7.3 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 100 Euro pro Person und insgesamt nicht mehr als 600 Euro pro Tag.

A.5.8 Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach O.1.1 ohne Deutschland), der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die nachstehend genannten Leistungen:

Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

A.5.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

A.5.8.2 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.5.8.3 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollobtrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

A.5.8.4 Wird das gestohlene Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden ortsüblichen Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.5.8.5 Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollobtrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Tod (des Versicherungsnehmers) auf Reisen

A.5.8.6 Sterben Sie auf einer Reise im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Ersatz von Reisedokumenten

A.5.8.7 Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

A.5.8.8 Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

A.5.8.9 Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

A.5.8.10 Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.

Kosten für Krankenbesuch

A.5.8.11 Müssen Sie sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

A.5.8.12 Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall übernommen.

Reiserückrufservice

A.5.8.13 Ist es notwendig, Sie infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens von einer Reise durch Rundfunk zurückzurufen, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

A.5.8.14 Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.5.5 bis A.5.8.13 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.5.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadeneignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.5.10 Verpflichtung Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Wenden Sie sich nach einem Schadeneignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Abs. 1 zur Leistung verpflichtet.

B Beginn des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Sobald Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, beginnt der Versicherungsschutz, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)

B.2.3 Sobald Sie den Beitrag nach C.1 gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen (diese Frist setzt sich zusammen aus der 14-tägigen Widerrufsfrist und der anschließenden zweiwöchigen Zahlungsfrist) nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach den Bestimmungen des VVG endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist, insgesamt also vier Wochen, nach Zugang des Versicherungsscheins von Ihnen zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 (1) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung.

(2) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag berechnet sich nach der Klasse 0.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 (1) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich unserer Mahnkosten innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

(2) Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen.

(4) Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

C.2.3 Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund der Bestimmungen des VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

(1) Versichern Sie anstelle Ihres bisherigen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

(2) Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr nach C.1.2 Abs. 3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

(1) Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 VVG. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G bzw. Ihrem Versicherungsschein geregelt.

(2) Für Saisonkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen können unterjährige Zahlungsperioden nicht vereinbart werden.

C.5 Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Rechtzeitige Zahlung

C.5.1 (1) Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.

(2) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.5.2 (1) Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen ergeben sich aus C.1.2 und C.2.2.

(2) Außerdem sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschrifteinzugsverfahrens zu verlangen. Haben Sie monatliche Zahlungsperioden vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf jährliche Zahlungsperiode.

D Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung vor dem Versicherungsfall

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 3.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a FZV vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a FZV vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 (1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, wenn dieser durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(2) Hinweis: In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.15.1 und A.4.9.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

D.2.2 (1) Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Dies gilt auch für die dazugehörenden Übungsfahrten.

(2) Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. In der Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.15.2 und A.4.9.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten (Obliegenheiten)?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 (1) Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich eine in D.1 und D.2 geregelte Pflicht, haben Sie oder die mitversicherte Person keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person die Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(2) Abweichend von Abs.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.3.2 (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber

auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung leistungsfrei sind.

(2) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Versicherungsfall?

E.1 In allen Versicherungssparten

Anzeigepflicht

E.1.1 (1) Sie sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

Aufklärungspflicht

E.1.2 (1) Sie sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienlich sein kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

(2) Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenfalls erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.3 Sie sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 (1) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

(2) Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisung einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Diebstahl- (A.2.2.2), ein Brand- (A.2.2.1), ein Tier- (A.2.2.4), oder ein Vandalismusschaden (A.2.2.2 Abs. 4) den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich bei Werkstattbindung - soweit vereinbart -

Werkstattbindung

E.4.1 Bei einem unter die Fahrzeugversicherung (Kasko) A.2.2 und A.2.3 fallenden Schadenereignis steht die Wahl der Reparaturwerkstatt - auch zur Feststellung der Schadenhöhe - ausschließlich uns zu.

E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung

Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,

f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern dies für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist. Andernfalls wird die Leistung nach A.4.8 nicht fällig.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 (1) Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich eine in E.1 geregelte Pflicht, haben Sie oder die mitversicherte Person keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person die Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie oder die mitversicherte Person nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie oder die mitversicherte Person die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.6.2 (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

(2) Haben Sie oder eine mitversicherte Person die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.2 und E.1.3 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.6.3 (1) Verletzen Sie oder eine mitversicherte Person Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

(2) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistung hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.6.4 Verletzen Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z.B. die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen

(1) Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Versicherten vorliegen oder wenn diese Umstände dem Versicherten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Vertragslaufzeit nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (z.B. 01. Januar).

Verträge mit einer befristeten Laufzeit

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadeneignis

G.2.3 (1) Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Die Kündigungsfrist fängt für Sie erst ab dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

(2) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens nach Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.4 (1) Veräußern Sie das Fahrzeug bzw. wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

(2) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.5 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung. Wir teilen Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden die Beitragserhöhung mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.2 den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.7 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.5, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.8 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt M Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadeneignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Verweigerung unserer Leistung auszusprechen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag trotz unserer Mahnung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen (siehe auch C.2.2 Abs. 3).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

(1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- (Kasko-), Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf eine einzelne Versicherungsart oder den gesamten Kraftfahrtversicherungsvertrag beziehen. Die Kündigung einer Versicherung berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht.

(2) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherung die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

(3) Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gilt der gesamte Kraftfahrtversicherungsvertrag für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren Versicherungen für das Fahrzeug nur einen Vertrag kündigen.

(4) Kündigen Sie oder wir nur die Schutzbriefversicherung gelten Abs. 1 und 2 nicht.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen in Textform erklärt werden (z.B. schriftlich, Fax, E-Mail) und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

G.7.1 (1) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrtunfall- und Schutzbriefversicherung.

(2) Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, und dessen bisherigen Schadenverlauf anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang des Versicherungsvertrags folgt.

(3) Den Versicherungsbeitrag der laufenden Zahlungsperiode können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

G.7.2 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.3 Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.4 oder wir nach G.3.7 den Versicherungsvertrag kündigen.

Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.7.4 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 (1) Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), so wird dadurch Ihr Versicherungsvertrag nicht beendet.

(2) Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns gemäß § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

(3) Die Regelungen nach H.1.1 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.2 (1) Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

(2) Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko), wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko) oder Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.3 Während der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. abgeschlossener Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.4 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.5 (1) Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Machen wir innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung von diesem Recht nicht Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

(2) Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.1. Für die Zeit der Ruheversicherung entfällt eine für die Teilkaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung.

(3) Für Fahrten außerhalb der Saison, innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

(4) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird anteilig nach der Dauer der Saison aus dem Jahresbeitrag berechnet. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z.B. bei der Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragsatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

(2) Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach I.8 nachgewiesen wird.

(3) Dies gilt nicht für

- Sonderfahrzeuge jeder Art,
- landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper,
- Elektrofahrzeuge,
- Anhänger, Aufleger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder roten Kennzeichen,
- Selbstfahrendervermietfahrzeuge.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs

Die nachfolgend genannten Sonderersteinstufungen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2

(1) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft,

- wenn auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist und zu diesem Zeitpunkt mindestens die SF-Klasse 1/2, zugrunde liegt, oder
- wenn auf Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegen erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind, oder
- wenn auf einen Elternteil von Ihnen ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

(2) Ist oder war für Sie bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug versichert, gilt nur die Regelung unter a). Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die SF-Klasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

(3) Voraussetzung für eine Einstufung nach I.2.2.1 ist, dass zum Zeitpunkt der Sonderersteinstufung (Vertragsabschluss) kein weiterer ruhender oder stornierter Vertrag auf Ihren Namen mit einer schlechteren Einstufung als SF-Klasse 1/2 besteht.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse 2

(1) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- Sie eine natürliche Person sind und
- wenn auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist und
- wenn Sie bzw. Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner auch Halter des weiteren Pkw ist und
- wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind und
- die Nutzung des Pkw ausschließlich bei Ihnen bzw. Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner liegt.

(2) Fällt mindestens eine der unter I.2.2.2 a) bis e) genannten Voraussetzungen fort oder stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die SF-Klasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

(3) Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage - abweichend von I.8 - der Schadenverlauf übermittelt, der sich ohne diese Sonderersteinstufung ergeben hätte.

(4) Voraussetzung für eine Einstufung nach I.2.2.2 ist, dass zum Zeitpunkt der Sonderersteinstufung (Vertragsabschluss) kein weiterer ruhender oder stornierter Vertrag auf Ihren Namen mit einer schlechteren Einstufung als SF-Klasse 2 besteht.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht in der Fahrzeugversicherung (Vollkasko)

(1) Ist das Fahrzeug ein Pkw oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug oder das Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nach I.6.

(2) Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe sie das ganze Kalenderjahr bestanden.

(3) War der Versicherungsvertrag in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) für mehr als 12 Monate unterbrochen, können Sie die Einstufung nach I.2.3 Abs. 1 Satz 1 oder I.6.4 verlangen. Die Einstufung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn der länger als ein Jahr unterbrochene Vertrag zur Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) im Kalenderjahr der Beendigung schadenfrei verlaufen ist.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag verläuft schadenfrei,
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Norwegen ausgestellt.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 01. Januar eines jeden Jahres entsprechend seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn der Betriebszeitraum (Saison) sechs Monate oder mehr beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2 und Klassen 0, S oder M

(1) Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 oder den Klassen 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

(2) Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 02.01. bis 01.07. eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die SF-Klasse 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31.12. mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF 1/2 nach SF 1
- von Klasse 0 nach SF 1/2

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er gemäß den Tabellen im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 (1) Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen besteht und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet wird, für welches wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

(2) Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei, wenn:

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung leisten oder Rückstellungen bilden,
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen ohne eine Entschädigung geleistet zu haben,
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet,
- wir in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden,
- Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 (1) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

(2) Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, wird der Vertrag in dem Kalenderjahr in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet wurde, als nicht schadenfrei behandelt. Die Rückstufung erfolgt in dem auf die erste erbrachte Entschädigungsleistung oder gebildete Rückstellung folgenden Kalenderjahr zur ersten Fälligkeit.

I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

I.5.2 In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) haben Sie die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit als schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

Bei Leasingfahrzeugen

I.5.3 Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

Rabattschutz - Was ist Rabattschutz?

I.5.4 Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Rabattschutz“ führt Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß den Tabellen im Anhang 1 Nr. 1.2.1 bzw. 1.2.2. Im folgenden Kalenderjahr erfolgt aber auch keine Weiterstufung in die nächstbessere SF-Klasse. Für jeden weiteren belastenden Schaden nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend den Tabellen im Anhang 1 Nr. 1.2.1 bzw. 1.2.2.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Wann können Sie den Rabattschutz abschließen?

I.5.4.1 Sie können den Rabattschutz abschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Fahrzeug ist ein Pkw und
- Ihr Versicherungsvertrag ist in der beantragten Versicherungsart (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung) mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft und
- innerhalb der letzten 24 Monate ab Vertragsbeginn ist in der Versicherungsart, für die der Rabattschutz beantragt worden ist (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung) kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.1.1 und der Vorvertrag bestand bei uns und es war zum Vorvertrag bereits Rabattschutz vereinbart.

Bei Beantragung zur Übernahme des Schadenverlaufs nach I.6.1.2.1 oder I.6.1.2.2 müssen zusätzlich die von der Änderung betroffenen Verträge innerhalb der letzten 24 Monate ab Vertragsbeginn schadenfrei verlaufen sein, es sei denn, der Rabattschutz war bereits für den zu übernehmenden Schadenverlauf vereinbart.

Wann endet der Rabattschutz?

I.5.4.2 Der Rabattschutz endet mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

I.5.4.3 Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

Wann gilt der Rabattschutz nicht?

I.5.4.4 (1) Stellt sich nachträglich heraus, dass bei Antragstellung eine der unter I.5.4.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

(2) Fällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit weg, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt. Dies gilt nicht für den Fall einer schadenbedingten

Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) schlechter als SF-Klasse 1.

I.6 Übernahme des Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.4 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- **von einem ausgeschiedenen Fahrzeug**

I.6.1.2.1 Sie haben außer dem Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

- **bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug**

I.6.1.2.2 Sie verschicken ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Sie haben das Fahrzeug einer anderen Person überwiegend gefahren und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

Untere Fahrzeuggruppe

I.6.2.1.1 Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen), Trikes, Campingfahrzeuge, Lieferwagen.

Mittlere Fahrzeuggruppe

I.6.2.1.2 Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

Obere Fahrzeuggruppe

I.6.2.1.3 Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw bis 10 t zulässige Gesamtmasse oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 120 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übertragung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

I.6.2.2 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) übernehmen wir nur gemeinsam.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.2.3 (1) Die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person ist möglich für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben. Die Voraussetzungen hierfür sind:

(2) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, einen Familienangehörigen oder eine juristische Person (z.B. Ihr Arbeitgeber). Familienangehörige sind Eltern und Kinder bzw. mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Großeltern oder Enkel.

(3) Sie machen den Zeitraum glaubhaft, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere:

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend,
 - der Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach einem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabatts berücksichtigt werden, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt.
- (4) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Ist die andere Person Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner, können Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner die Rückübertragung beantragen.

(5) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

(6) Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers des Dritten nach I.8 nachgewiesen.

(7) Wir rechnen die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person für den Zeitraum an, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf und
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.4.1 (1) Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- Be trägt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, so berücksichtigen wir den Schadenverlauf als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Be trägt die Unterbrechung mehr als 6 Monate und höchstens 7 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung.
- Be trägt die Unterbrechung mehr als 7 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt nach I.2.

(2) Werden Schadenfälle im Kalenderjahr der Unterbrechung gemeldet, werden diese bei Übernahme des Schadenverlaufs als schadenbelastend berücksichtigt.

Im Folgejahr der Übernahme

I.6.4.2 (1) In dem der Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand.

(2) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens 6 Monate, so wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

(3) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als 6 Monate, unterbleibt eine Besserstufung auch nach schadenfreiem Verlauf.

(4) Die Regelungen gelten entsprechend, wenn nach einer Ruheversicherung nach 18 Monaten das Fahrzeug wieder in Betrieb gesetzt wird.

I.6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern

Wir rechnen den Schadenverlauf nach I.6.1 bis I.6.4 mit Ausnahme von I.6.2.3 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen und der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I.8 genannten Informationen enthalten.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 (1) Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) können nur zusammen abgegeben werden.

(2) Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Erstreckt sich nach der Abgabe der schadenfreie Verlauf nicht über ein volles Kalenderjahr, gelten die Regelungen nach I.3.4.

Be fand sich Ihr Vertrag in Klasse S oder M, bleibt die Einstufung in S oder M bestehen.

(3) Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 (1) Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs von dem Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags,
- Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko),
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

(2) Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den von Ihnen bei Antragsstellung genannten Beitragssatz bzw. die SF-Klasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über die Schadenfreiheit zu ändern.

(3) Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesen auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

(4) Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondererstattungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn wir Ihnen auf Anfrage eine Schadenverlaufsbescheinigung übermitteln.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

(1) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet ist.

(2) Für Fahrzeugtypen, für die bei Vertragsabschluss noch keine Typklasse vom Treuhänder festgelegt und im Typklassenverzeichnis veröffentlicht wurde, sind wir berechtigt, eine Typklasse und/oder einen Beitrag festzusetzen.

(3) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

(4) Die Zuordnung der Schadenbedarfsindexwerte zu den Typklassen ist Bestandteil des Tarifs.

J.2 Tarifänderung

(1) Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuhoben oder abzusenken.

(2) Eine Beitragserhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.5 belehren.

(3) In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs,
- die Typklassen.

(4) Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund der Zuordnung des Vertrags zu den Tarifgruppen, aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags oder aufgrund Änderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale) ergeben.

J.3 Kündigungsrecht

Führen die Änderungen nach J.1 und J.2 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.5 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Fahrzeugversicherung (Kasko) entsprechend.

J.4 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen.

J.5 Änderungen der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für

- die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen),
- die Typklassen,
- die Merkmale zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale),
- die Tarifgruppen

zu ändern, um ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung sicherzustellen. Die geänderten Regelungen müssen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Dasselbe gilt, wenn wir die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale) durch andere ersetzen oder neue hinzufügen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale)

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Verändern Sie oder eine mitversicherte Person während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „Zusätzlich wurden in der Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung folgende Tarifmerkmale berücksichtigt“ aufgeführtes Tarifmerkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 (1) Der neue Beitrag gilt frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem wir von der Änderung Kenntnis erlangen.

(2) Eine Änderung der Jahreskilometerleistung (km p.a.) ist unter Nennung des aktuellen Kilometerstandes anzuzeigen.

K.3 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

Berechnet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters, wechselt der Halter während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Region zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Region. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

Eine Region, in der der Wohnsitz des Fahrzeughalters liegt, besteht aus einem oder mehreren Postleitzahlenbereichen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welchem Postleitzahlenbereich Ihr Vertrag zugeordnet ist.

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Ummeldung. Maßgeblich ist die Auskunft der Zulassungsbehörde.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung (Tarifmerkmale)

Angaben zu Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Zusätzlich wurden in der Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung folgende Tarifmerkmale berücksichtigt“ aufgeführten Tarifmerkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Tarifmerkmale

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Tarifmerkmale zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Tarifmerkmalen gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Tarifmerkmalen entspricht.

Folgen von Nichtangaben

K.4.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, so wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Tarifmerkmal nach den für Sie ungünstigsten

Angaben berechnet, wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben.

K.5 Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs

(1) Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs (gemäß Anhang 3), müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Ereignis maßgeblich ist.

(2) Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen.

(3) Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.6.

L Meinungsverschiedenheiten

L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000* / Fax: 0800 3699000*

*(kostenfreie Rufnummer für Anrufe aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns vorab die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0 / Fax: 0228 4108-1550

Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung (Kasko)

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung (Kasko) entscheidet nach A.2.16 ein Sachverständigenausschuss.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderungen

M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen anpassen?

Gründe der Bedingungsanpassung

M.1.1 Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige/gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt.

Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag

M.1.2 Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1, und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung

M.1.3 Die Anpassung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

Ihr Kündigungsrecht

M.1.4 Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.8 kündigen.

N Anzeigen und Mitteilungen

N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?

Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

N.1.1 Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

Wann ist zusätzlich Ihre handschriftliche Unterschrift erforderlich?

N.1.2 Abweichend von N.1.1 sind die nachfolgend genannten Anzeigen und Mitteilungen uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns mit Ihrer handschriftlichen Unterschrift zugehen:

- Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung nach E.3.1,
- Gefahrerhöhungen (z.B. Erweiterung der Leistung Ihres Fahrzeugs, Chiptuning oder sonstige Umbauten),
- auf besondere Aufforderung (z.B. im Rahmen der Schadenregulierung).

Entgegennahme durch Ihren Vermittler

N.1.3 Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

O Was ist bei Auslandsfahrten mit Ihrem Fahrzeug zu beachten?

O.1 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

O.1.1 Sie haben Versicherungsschutz im geographischen Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören. Für die Schutzbriefversicherung besteht darüber hinaus auch Versicherungsschutz für die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers.

Erweiterung des Versicherungsschutzes auf andere Länder

O.1.2 Falls Sie außerhalb dieser Gebiete Versicherungsschutz benötigen, muss dies mit uns gesondert vereinbart werden.

O.2 Grüne Internationale Versicherungskarte

O.2.1 (1) Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, richtet sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die im Besuchsland gesetzlich vorgeschrieben sind. Des Weiteren erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

(2) Die Grüne Internationale Versicherungskarte können Sie bei uns anfordern.

P Weitere Regelungen

P.1 Mindestbeiträge

Der Mindestbeitrag einer Teilzahlung ist 10 Euro.

P.2 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

(1) Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten 12 Monate, wird der Versicherungsvertrag nach Tagen abgerechnet.

(2) Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes oder vorübergehenden risikoerhöhenden Veränderungen des Verwendungszwecks gilt:

bis 30 Tage 15 % des Jahresbeitrags bzw.

bis 60 Tage 25 % des Jahresbeitrags.

P.3 Kurzzeitkennzeichen

(1) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgesetzt.

(2) Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht Kurzzeit-) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich des Schadenverlaufs in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

P.4 Beitragsberechnung der Ruheversicherung

(1) Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte beitragsfreie Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung im Rahmen von H.1 abgeschlossen werden.

(2) Besteht für ein Fahrzeug weder eine Fahrzeugvoll- (Vollkasko) noch eine Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) oder ist die Fahrzeugversicherung (Kasko) nach Abs. 1 abgelaufen, so kann eine gesonderte beitragsfreie Fahrzeug-Ruheversicherung im Rahmen von H.1 abgeschlossen werden.

(3) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1. Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	20	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	21
32 Kalenderjahre	SF 32	21	21
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragsätze in %	
		KH	VK
30 Kalenderjahre	SF 30	22	22
29 Kalenderjahre	SF 29	23	22
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	24	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	24
24 Kalenderjahre	SF 24	25	24
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	25
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	26	26
19 Kalenderjahre	SF 19	27	27
18 Kalenderjahre	SF 18	27	27
17 Kalenderjahre	SF 17	28	28
16 Kalenderjahre	SF 16	28	28
15 Kalenderjahre	SF 15	29	29
14 Kalenderjahre	SF 14	30	30
13 Kalenderjahre	SF 13	30	31
12 Kalenderjahre	SF 12	31	32
11 Kalenderjahre	SF 11	32	32
10 Kalenderjahre	SF 10	34	34
9 Kalenderjahre	SF 9	35	35
8 Kalenderjahre	SF 8	36	36
7 Kalenderjahre	SF 7	38	38
6 Kalenderjahre	SF 6	40	39
5 Kalenderjahre	SF 5	42	41
4 Kalenderjahre	SF 4	45	44
3 Kalenderjahre	SF 3	47	46
2 Kalenderjahre	SF 2	51	49
1 Kalenderjahr	SF 1	57	55
-	SF 1/2	76	63
-	S	95	-
-	0	100	70
-	M	150	100

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 35	SF 20	SF 8	SF 1	SF 1
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	SF 1
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	SF 1
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	SF 1
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	SF 1
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	SF 1
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	SF 1
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2	SF 1/2
SF 27	SF 13	SF 5	SF 1/2	SF 1/2
SF 26	SF 13	SF 5	SF 1/2	SF 1/2
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 24	SF 12	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 23	SF 11	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 22	SF 11	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1/2	SF 1/2
SF 20	SF 10	SF 3	SF 1/2	SF 1/2
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1/2	SF 1/2
SF 18	SF 9	SF 2	S	S
SF 17	SF 8	SF 2	S	S
SF 16	SF 8	SF 2	S	S
SF 15	SF 7	SF 1	S	S

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 14	SF 6	SF 1	S	S
SF 13	SF 6	SF 1	S	S
SF 12	SF 5	SF 1	S	S
SF 11	SF 5	SF 1	S	S
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	0
SF 9	SF 3	SF 1/2	0	0
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	0
SF 7	SF 2	SF 1/2	0	0
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 35	SF 26	SF 16	SF 2	SF 2
SF 34	SF 22	SF 12	SF 2	SF 2
SF 33	SF 21	SF 12	SF 2	SF 2
SF 32	SF 20	SF 12	SF 2	SF 2
SF 31	SF 20	SF 11	SF 2	SF 2
SF 30	SF 19	SF 11	SF 2	SF 2
SF 29	SF 18	SF 10	SF 1	SF 1
SF 28	SF 18	SF 10	SF 1	SF 1
SF 27	SF 17	SF 9	SF 1	SF 1
SF 26	SF 16	SF 9	SF 1	SF 1
SF 25	SF 16	SF 8	SF 1	SF 1
SF 24	SF 15	SF 8	SF 1	SF 1
SF 23	SF 14	SF 7	SF 1/2	SF 1/2
SF 22	SF 14	SF 7	SF 1/2	SF 1/2
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1/2	SF 1/2
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1/2	SF 1/2
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1/2	SF 1/2
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1/2	SF 1/2
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1/2	SF 1/2
SF 16	SF 10	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 15	SF 9	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 14	SF 8	SF 3	0	0
SF 13	SF 7	SF 3	0	0
SF 12	SF 7	SF 1	0	0
SF 11	SF 6	SF 1	0	0
SF 10	SF 5	SF 1/2	0	0
SF 9	SF 5	SF 1/2	0	0
SF 8	SF 4	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	25	-
9 Kalenderjahre	SF 9	25	-
8 Kalenderjahre	SF 8	25	-
7 Kalenderjahre	SF 7	25	-
6 Kalenderjahre	SF 6	30	-
5 Kalenderjahre	SF 5	35	-
4 Kalenderjahre	SF 4	40	-
3 Kalenderjahre	SF 3	40	-
2 Kalenderjahre	SF 2	45	-
1 Kalenderjahr	SF 1	50	-
-	SF 1/2	65	-
-	0	100	-
-	M	140	-

2.2 Rückstufung in Schadenfall

2.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3. Campingfahrzeuge und übrige Fahrzeuge

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70	70
-	SF 1/2	70	80
-	0	100	100
-	M	200	130

3.2 Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Tarifgruppen

1. Tarifgruppe B

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege, dem Verbraucherschutz, Naturschutz und Umweltschutz dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte und Richter der in Ziff. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- Beamte überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in Ziff. 6 genannten Beamten, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllt haben;
- Familienangehörige von Beamten, Richtern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziff. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(2) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge, die den Tarifgruppen E, F, Ö oder P zuzuordnen sind.

(3) Sofern Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter voneinander abweichen, ist eine Zuordnung zur Tarifgruppe B nur dann möglich, wenn sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den Fahrzeughalter eine der Voraussetzungen für die Tarifgruppe B gemäß Abs. 1 zutrifft.

(4) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Mietwagen und Taxen,
- Trikes,
- Selbstfahrervermietfahrzeugen,

- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art.

2. Tarifgruppen E, F und P

(1) Die Beiträge der Tarifgruppen E, F und P gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Mitarbeitern einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist:

1. Mitarbeiter von Energieversorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom) werden der Tarifgruppe E zugeordnet;
2. Mitarbeiter von Banken, Sparkassen, Bausparkassen und Versicherungen im Sinne von § 1 VAG werden der Tarifgruppe F zugeordnet;
3. Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Lufthansa AG werden der Tarifgruppe P zugeordnet.

(2) Abs. 1 gilt auch für

1. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige der in Abs. 1 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie dort unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung beschäftigt waren und nicht anderweitig berufstätig sind;
2. nicht berufstätige versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 Ziff. 1 erfüllt haben;
3. Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 Ziff. 1 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(3) Sofern Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter voneinander abweichen, ist eine Zuordnung zur Tarifgruppe E nur dann möglich, wenn sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den Fahrzeughalter eine der Voraussetzungen für die Tarifgruppe E gemäß Abs. 1 oder 2 zutrifft. Entsprechendes gilt für die Tarifgruppen F und P.

(4) Die Beiträge der Tarifgruppen E, F und P gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Mietwagen und Taxen,
- Trikes,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art.

3. Tarifgruppe Ö

Sofern Sie als Angestellter oder Arbeiter die Voraussetzungen gemäß Tarifgruppe B erfüllen, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung die Beiträge der Tarifgruppe Ö.

Die Abs. 3 und 4 der Tarifgruppe B gelten entsprechend.

4. Tarifgruppe N

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht unter die zuvor genannten Tarifgruppen fallen, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- a) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (§ 2 Nr. 10 FZV);
- b) einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

2. Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

3. Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

4. Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

5. Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6. Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7. Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

8. Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO).

9. Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10. Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Wohnmobile. Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Bauart und Innenausstattung zum vorübergehenden mobilen Wohnen geeignet sein.

11. Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

12. Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13. Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut.

14. Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

15. Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

16. Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Besondere Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Basis der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Diese besonderen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Basis weisen abweichende Leistungen gegenüber den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft“ auf.

Ob Sie die besonderen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Basis vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Keine „Mallorca-Police“

Abweichend von A.1.6.1 der AKB umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung keine Schäden durch den Gebrauch von im Ausland angemieteten Selbstfahrervermietfahrzeugen.

2. In der Fahrzeugversicherung (Kasko)

Werkstattbindung

Bei Abschluss der Werkstattbindung nach A.3. der AKB verpflichten Sie sich nach A.3.1, die Reparatur des Fahrzeugs bei einem in der Bundesrepublik Deutschland eintretenden ersatzpflichtigen Schaden an der Karosserie sowie bei Glasbruch in einer unserer Partnerwerkstätten in Auftrag zu geben. Zur Festlegung der Partnerwerkstatt haben Sie sich mit uns unverzüglich in Verbindung zu setzen. Ob Sie die Werkstattbindung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Bei Vereinbarung des Leistungs-Extras „Freie Werkstattwahl“ entfällt eine Werkstattbindung und es gelten im Versicherungsfall die Regelungen nach A.2.6.1. Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beschränkung beim Zusammenstoß mit Tieren auf Haarwild mit zusätzlicher Selbstbeteiligung von 500 Euro

Abweichend von A.2.2.4 der AKB sind Schäden mit Tieren auf einen Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes beschränkt. Unabhängig von einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung gilt eine zusätzliche Selbstbeteiligung von 500 Euro je Schadenereignis.

Kein Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von A.2.15 der AKB verzichten wir nicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wenn Sie allerdings das Leistungs-Extra „Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit“ vereinbart haben, verzichten wir in der Fahrzeugvoll- (Vollkasko) und Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) Ihnen gegenüber grundsätzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Hierzu verweisen wir auf Abschnitt A.2.15 der AKB.

Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Keine Neuwertentschädigung

Abweichend von A.2.5.2 der AKB stellt die Höchstgrenze der Entschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs der Wiederbeschaffungswert dar (ggf. unter Abzug eines eventuell vorhandenen Restwerts).

Kaufpreischädigung bei Gebrauchtfahrzeugen

Das unter A.2.5.3 der AKB beschriebene Leistungs-Extra „Kaufpreischädigung“ kann zusätzlich versichert werden. Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Erstattung von Mietwagenkosten (Ersatzwagen)

Das unter A.2.19 der AKB beschriebene Leistungs-Extra „Ersatzwagen“ kann zusätzlich versichert werden. Ob Sie dieses Leistungs-Extra vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beschränkung der Summe der beitragsfrei mitversicherten Fahrzeugteile und des mitversicherten Fahrzeugzubehörs

Abweichend von A.2.1.3 der AKB entfällt eine Zuschlagsberechnung, wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 2.000 Euro nicht übersteigt. Insoweit besteht auch keine Anzeigepflicht bei Vertragsbeginn und während der Laufzeit des Vertrags. Übersteigt der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile den Betrag von insgesamt 2.000 Euro, so berechnet sich der Zuschlag nur aus dem Wert, der 2.000 Euro übersteigt. In diesem Fall sind alle unter der in Abschnitt A.2.1.2 bestehenden Liste fallenden Teile anzugeben.

3. Abweichende Rückstufung im Schadenfall

Abweichend von Anhang 1 Abschnitt 1.2 der AKB gilt eine geänderte Rückstufung im Schadenfall bei Pkw:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 17	SF 5	0	0
SF 34	SF 15	SF 5	0	0
SF 33	SF 14	SF 5	0	0
SF 32	SF 14	SF 4	0	0
SF 31	SF 13	SF 4	0	0
SF 30	SF 13	SF 4	0	0
SF 29	SF 12	SF 4	0	0
SF 28	SF 12	SF 3	0	0
SF 27	SF 11	SF 3	0	0
SF 26	SF 11	SF 3	0	0
SF 25	SF 10	SF 2	0	0
SF 24	SF 10	SF 2	0	0
SF 23	SF 9	SF 2	0	0
SF 22	SF 9	SF 2	0	0
SF 21	SF 8	SF 1	M	M
SF 20	SF 8	SF 1	M	M
SF 19	SF 7	SF 1	M	M
SF 18	SF 7	SF 1/2	M	M
SF 17	SF 6	SF 1/2	M	M
SF 16	SF 6	SF 1/2	M	M
SF 15	SF 5	S	M	M
SF 14	SF 4	S	M	M
SF 13	SF 4	S	M	M
SF 12	SF 3	S	M	M
SF 11	SF 3	S	M	M
SF 10	SF 2	0	M	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF 1/2	0	M	M
SF 6	SF 1/2	M	M	M
SF 5	0	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 35	SF 21	SF 12	SF 1	SF 1
SF 34	SF 20	SF 10	SF 1	SF 1
SF 33	SF 19	SF 10	SF 1	SF 1
SF 32	SF 18	SF 10	SF 1	SF 1
SF 31	SF 18	SF 9	SF 1	SF 1
SF 30	SF 17	SF 9	SF 1	SF 1
SF 29	SF 16	SF 8	SF 1/2	SF 1/2
SF 28	SF 16	SF 8	SF 1/2	SF 1/2
SF 27	SF 15	SF 7	SF 1/2	SF 1/2
SF 26	SF 14	SF 7	SF 1/2	SF 1/2
SF 25	SF 14	SF 6	SF 1/2	SF 1/2
SF 24	SF 13	SF 6	SF 1/2	SF 1/2
SF 23	SF 12	SF 5	0	0
SF 22	SF 12	SF 5	0	0
SF 21	SF 11	SF 4	0	0
SF 20	SF 10	SF 4	0	0
SF 19	SF 10	SF 3	0	0
SF 18	SF 9	SF 3	0	0
SF 17	SF 8	SF 3	0	0
SF 16	SF 8	SF 2	M	M
SF 15	SF 7	SF 2	M	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 5	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	0	M	M
SF 11	SF 4	0	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	M	M	M
SF 7	SF 1	M	M	M
SF 6	SF 1/2	M	M	M
SF 5	SF 1/2	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	M	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M